

nichts nach.

AH 26, 153-154

62

[1684 November]

A

ERKLAERUNG DER SCHIEDSRICHTER IM STREIT UM DIE FEIERTAGE UND
DEN 6. ARTIKEL DES GLARNER LANDESVERTRAGES VON 1683

EA VI 2, 112 g und 2281

Da die kath. Glarner begehrten, dass die Sonn- und Feiertage im Lande Glarus eingehalten würden und weil bezüglich des 6. Artikels des im September [1683] aufgerichteten Vertrages Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten seien, hätten die in Baden versammelten Beauftragten beider Bekenntnisse, [Abraham Tillier von Bern und Anton Schmid von Uri], zusammen mit einer gleichen Anzahl Gesandter von beiden Glaubensgemeinschaften erkannt, dass entsprechend des Landesvertrages auf beiden Seiten die Sonn- und Feiertage respektiert werden sollten; auch habe jede Religionsgemeinschaft deren Uebertreter zu büssen, die ausgesprochenen Bussen aber sollten in den gemeinsamen Landesseckel fliessen. Bezüglich des 6. Artikels hätten die Gesandten der kath. Orte zur Beseitigung der Missverständnisse vorgeschlagen, *"das beyde Religionen Zu Glarus sich gegen ein anderen erklären möchten, Von ihres gemeinen Standts henden kein hochheit, herschafft, recht, Oberkeith noch capital zu keinen Zeiten nit zue Verwenden"*. Die neugl. Gesandten aber hätten sich entschuldigt, zu diesem Thema keine Instruktionen zu besitzen und daher diesen Vorschlag zuhanden ihrer Obrigkeiten nur in den Abschied zu nehmen.

Im übrigen aber möge diese *"reciprocierliche"* Erklärung, sofern ihr zugestimmt werde, dem Vertrag ohne Nachteil sein.

Kopie
AH 26, 159